



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Parkgebührenordnung) vom 01.07.2015
Seite 2
2. Bekanntmachung des 3. Nachtrages der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012
Seite 3
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 5
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 5

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

**Bekanntmachung der
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
(Parkgebührenordnung) vom 01.07.2015**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I. S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8.6.2015 (BGBl. I. S. 904) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4.2.1981 (GVNRW S. 365, Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274), in Kraft getreten am 5.4.2005 in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8.12.2009 (GV NRW S. 765) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 23.6.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

- § 1** Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben
- § 2** Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:
- | | |
|--|------------------------|
| montags bis freitags | 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| samstags | 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen | |
- § 3** Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 0,40 €. Die erste halbe Stunde ist gebührenfrei.
- § 4** Diese Gebührenordnung tritt am 1.7.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 24.06.2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 3. Nachtrages der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 24. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 688), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) zuletzt geändert am 17.12.2009 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (GV NW S. 863 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 BGBl. I 1994, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 23.06.2015 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 beschlossen:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Kamp-Lintfort

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Der Bioabfall darf in loser Form, Zeitungspapier oder Papierbeuteln in die bereitgestellten Bioabfalltonnen abgegeben werden. Bioabfallbeutel und Tragetaschen aus Kunststoff sind nicht zulässig (dies gilt insbesondere für Produkte aus sogenanntem "kompostierbaren" Kunststoff).

Über das Holsystem der Biotonne werden z.B. Küchenbioabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Blumenabfälle, Rasenschnitt, sonstige Gartenabfälle sowie Laub eingesammelt. Kleintier- und Katzenstreu, Kaminasche, Bauschutt etc. sowie nicht gegarte Speisereste (insbesondere rohe Fisch- und Fleischreste – aus hygienischen Gründen) können nicht über den Bioabfall erfasst werden. Strauch- und Baumschnitt werden gesondert im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Sonstige Grünabfälle können gesondert über das Bringsystem am ASK-Betriebshof entgegengenommen werden.

Der 3. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 24.06.2015

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207160270 (alt: 107160277) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Juni 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202493247 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Juni 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200920603 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Juni 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200648107, 3262057809 (alt: 162057806) und 3262078029 (alt: 162078026) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. Juni 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3758048205 (alt: 28048205), 3758363745 (alt: 28363745), 3758486744 (alt: 28486744), 4200513473, 3201907346, 3200075715 (alt: 100075712), 3200285611 (alt: 100285618), 3223035266 (alt: 123035263), 4200331918 und 3201683434 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Juni 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3204111482 (alt: 104111489), 3201840554 und 4200864496 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Juni 2015

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“